

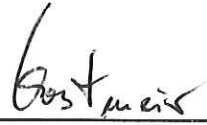


<b>Stadt Tecklenburg</b>	zuständiger FB: BM	Datum
	Aktenzeichen:	11.05.2017
<b>Sitzungsvorlage Nr. 059 / 2017</b>		
<input type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am	TOP
<input checked="" type="checkbox"/> für den Rat	am 23.05.2017	TOP 17
öffentliche Sitzung		
<b>Betreff:</b> Info und Anfragen		
<b>Hier:</b> Neufassung Landeswassergesetz		
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		
<input type="checkbox"/> keine haushaltmäßige Berührung	<input type="checkbox"/> Auswirkung s. Sachverhalt	
Zuständiger Haushaltsplan:		
<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan B (Investitionstätigkeit)	
<input type="checkbox"/> Finanzplan A (Ifd. Verwaltungstätigkeit)		
<input type="checkbox"/> Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)		
<b>Beschlussvorschlag:</b>		
Der Rat nimmt Kenntnis.		
		
_____ Bürgermeister/in	_____ FB-Leiter/in	_____ Zust. Bearbeiter/in

**Sachdarstellung, Begründung:**

---

Durch die Neufassung des Landeswassergesetzes (LWG) muss die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsverbandes der Stadt Tecklenburg für die fließenden Gewässer II. Ordnung geändert werden. Bislang erfolgte die Ermittlung der Umlage anhand der Größe der Grundstücksfläche gemessen in m<sup>2</sup>. Nunmehr muss eine Unterteilung nach versiegelter und unversiegelter Fläche in Quadratmetern vorgenommen werden. Dabei werden 90% der Kosten auf die versiegelten Flächen und 10% der Kosten auf die unversiegelten Flächen verteilt. Die entsprechende Vorschrift findet sich in § 64 Landeswassergesetz.

Zu diesem Zweck versendet die Verwaltung Ende Mai 2017 Fragebogen zur Ermittlung der versiegelten bzw. unversiegelten Flächen an die Grundstückseigentümer. Die versiegelten Flächen sind in den beigefügten Bogen einzutragen und bis Ende Juni 2017 an die Stadtverwaltung zurückzugeben. Vor Zustellung der Fragebogen erfolgt ein Hinweis in den Tageszeitungen.

Zu den versiegelten Flächen gehören unter anderem Gebäudeflächen, Nebengebäude, z.B. Garage, Carport, Gartenhütte Schuppen etc., Zufahrten, Terrassen, Wegeflächen und Stein- und Kiesflächen.

Zu den unversiegelten Flächen gehören Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden, Waldflächen und Gewässer.